

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Bitte setzen Sie sich **unverzüglich** mit Ihrer Sachbearbeiterin in Verbindung, wenn folgende anzeigepflichtigen Änderungen auftreten:

- Sie beabsichtigen umzuziehen
- Ihr Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt
- Sie heiraten wollen, auch wenn diese Person nicht Elternteil Ihres Kindes ist
- Sie wieder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen wollen
- das Kind auch von dem anderen Elternteil betreut wird, sich der Betreuungsumfang erhöht
- sämtliche Zahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils sind anzugeben
- der andere Elternteil verstorben ist
- Sie Halbwaisenrente beantragen wollen
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht mehr besucht
- Ihr Kind Einkommen aus Ausbildung, Arbeit oder Vermögen erzielt sowie Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Schadensersatzansprüchen
- die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils neu berechnet wurde
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen oder abgeändert wurde
- Ihnen beim unterhaltspflichtigen Elternteil Änderungen bekannt werden z.B. Arbeitgeberwechsel, Einkommenshöhe, neue Adresse u.a.
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird

Hinweise:

Wenn Angaben im Antrag oder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem UhVorschG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 UhVorschG dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückforderung gegen das Kind geltend zu machen. Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden.

Haben Sie noch Fragen? Setzen Sie sich mit Ihrer Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung.

Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Bewahren Sie dieses Merkblatt gut auf, es dient zu Ihrer ständigen Information.

